

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 337.

Ausführungs-Gesetz

vom 21. Juni 1871

zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-
der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera,
Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom
6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§. 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (§. 39) ist von dem zu seiner Unterstützung ver-
pflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche
Pfleger in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß
zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen
wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst An-
weisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder
innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Ausgegeben den 28. Juni 1871.

67